



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister –

Kirchenasyl

1. Nach welchen rechtsstaatlichen Kriterien ist die Gewährung von „Kirchenasyl“ für den Staat geregelt?

Es gibt keine rechtliche Regelung von „Kirchenasyl“.

2. Welche Räumlichkeiten werden seitens der Landesregierung als Schutzräume für „Kirchenasylanten“ akzeptiert (Kirchen, Gebetsräume, Gemeindearbeitsräume)?

Die Landesregierung respektiert das Hausrecht der Kirche. Dazu gehören alle Räumlichkeiten, die der Religionsausübung dienen.

3. Wie lange kann sich eine Familie im „Kirchenasyl“ befinden, wenn nach der Ausschöpfung aller Rechtswege eine Abschiebung angeordnet wurde?

Es gibt einzelne Kirchengemeinden, die für sich in Anspruch nehmen, „Kirchenasyl“ mit dem Ziel zu gewähren, eine erneute Überprüfung der Gründe zu erreichen, die ihrer Ansicht nach gegen eine Rückkehr in den Herkunftsstaat sprechen. Der dafür erforderliche Zeitraum hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

4. Ist es zulässig, daß sich im „Kirchenasyl“ befindliche Personen in der Kommune/im Land frei bewegen können, ohne von der Ordnungsbehörde (Polizei) aufgegriffen werden zu dürfen, z. B. Teilnahme an öffentlichen Sportturnieren?

Bei Personen, die sich durch ihren Aufenthalt im „Kirchenasyl“ der Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht entziehen, liegen regelmäßig die Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 57 Abs. 2 des Ausländergesetzes vor. Sie werden deshalb in der Regel zur Festnahme ausgeschrieben und festgenommen, wenn ihr Aufenthalt außerhalb der Kirchenräume festgestellt wird. Die Befugnisse der Polizei richten sich nach den allgemein geltenden rechtlichen Voraussetzungen.

5. Gibt es eine Dienstanweisung darüber, wie die Polizei sich gegenüber „Kirchenasylanten“ zu verhalten hat?
- a) auf kirchlichem Gelände
 - b) in der Öffentlichkeit
6. Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese Dienstanweisung?

Die Behörden der Polizei haben polizeiliche Einsätze auf kirchlichem Gelände generell mit dem Ministerium abzustimmen. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird im übrigen verwiesen.

7. An welchen Orten werden für wie viele Personen derzeit in Schleswig-Holstein „Kirchenasyl“ gewährt?

„Kirchenasyl“ wird derzeit jeweils einer Familie in Glinde, Lübeck und Reinbek gewährt. Die drei Familien bestehen zusammen aus 19 Personen.

8. Wie vielen dieser Personen wurde rechtsstaatlich der Aufenthalt in der Bundesrepublik versagt?

Für alle der in der Antwort zu Frage 7 genannten Familien besteht vollziehbare Ausreisepflicht. Mit Ausnahme des Falles eines hier geborenen Kindes, für das kein Asylantrag gestellt worden ist, liegen rechtskräftige negative Entscheidungen über Asylanträge vor.

9. Wird für rechtsstaatlich abgelehnte Asylbewerber, die als „Kirchenasylanten“ im Lande verweilen, eine finanzielle Unterstützung gewährt?

Für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zuständig. Personen im „Kirchenasyl“ wird nach Auskunft der Kreise und kreisfreien Städte von den Sozialämtern keine finanzielle Unterstützung (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) gewährt.

10. Sind Spenden für die Unterstützung von „Kirchenasylbewerbern“ steuerlich absetzbar?

Spenden für steuerbegünstigte Zwecke, z. B. mildtätige Zwecke, an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine inländische gemeinnützige Organisation können steuerlich abziehbar sein. Die Empfängerkörperschaft trägt die Verantwortung dafür, daß bei der Verwendung der Spendenmittel nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen wird.

11. Unterliegt der im Asylverfahren abgelehnte und im „Kirchenasyl“ befindliche Personenkreis unseren normalen rechtsstaatlichen Regelungen, z. B. der Schulpflicht?

Im „Kirchenasyl“ befindliche Personen unterliegen allen Rechtsvorschriften, soweit diese nicht ihrem Zweck nach einen legalen Aufenthalt voraussetzen. Kinder im „Kirchenasyl“ sind nicht schulpflichtig.